

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB 10/2000)

Firma Otto J. Jahncke GmbH.

Ziffer 1 - Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande, soweit nicht anderweitig bereits ein Vertrag geschlossen worden ist.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Ziffer 2 - Lieferung

- 2.1 Lieferungen verstehen sich ab unserem Lager, ohne Verpackung, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Bei Lieferung auf die Baustelle werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt, soweit dem Abnehmer die Entladung obliegt. Der Abnehmer bzw. Auftraggeber hat die Schäden und zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, die durch nicht befahrbare Anfahrwege und/oder eine verzögerte Entladung entstehen. Falls durch Sondervereinbarung die Anlieferung durch Kranwagen frei Bau mit Abladen erfolgen soll, so wird das Material unmittelbar neben dem LKW abgestellt.
- 2.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
- 2.2 Ein Verzug durch uns tritt nicht ein bei einer von uns nicht verschuldeten Nichtbelieferung durch den Zulieferer. Das gleiche gilt bei einer von uns nicht verschuldeten Leistungsverzögerung eines Subunternehmers für Werkteile, die zu montieren sind. In diesen Fällen sind wir ohne Schadensersatzleistung zum Rücktritt berechtigt.
- 2.3 An schriftlich vereinbarte verbindliche Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir werden den Abnehmer so bald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.
- 2.4 Im Falle des Verzuges entfällt eine Schadensersatzpflicht unsererseits bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:
 - Der Auftraggeber durfte aufgrund eines besonderen Vertrauenstatbestandes auf die rechtzeitige Leistung vertrauen und hat darauf vertraut oder
 - wir hatten die zumutbare Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung für den Fall des fahrlässigen Verzuges abzuschließen.
- 2.5 Im Falle des Verzuges beschränkt sich unsere Schadensersatzpflicht auf max. 5% des Umfanges der verzögerten Leistung. Nicht ersetzt werden solche Verzugschäden, die bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren.
- 2.6 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abnahme der Ware schriftlich gerügt werden, anderenfalls ist die Mängelrüge ausgeschlossen. - Auf jeden Fall jedoch muß ein offensichtlicher Mangel vor Einbau des Material gerügt werden. Eine Mängelrüge nach Einbau kann sich nur auf eine etwaige Neulieferung erstrecken. Kosten für evtl. Ausbau und Neueinbau gehen dann in keinem Fall zu Lasten Fa. Jahncke. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Verjährungs-/Rügefristen schriftlich zu rügen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei uns maßgebend.

Ziffer 3 - Bemusterung, Ausführung, Fertigungszeichnungen

- 3.1 Bei allen Werkteilen ist die Farbe und Struktur der ausgewählten Muster nicht unbedingt bindend, da die Rohmaterialien gewissen naturbedingten Schwankungen unterliegen. Die Eigenschaften des Musterstücks sind nicht zugesichert.
- 3.2 Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Werkteile, gleichgültig ob Natur- oder Betonwerkstein bzw. Holz, können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserung fehl, erfordern sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder sind sie für den Auftraggeber unzumutbar, so kann Minderung des Kaufpreises/der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangt werden. Sind nach dem Vertrag Bauleistungen zu erbringen, so kann nur Minderung der Vergütung verlangt werden. Die Beschränkung auf ein Minderungsrecht bzw. Wandelungsrecht gilt nicht, wenn der Mangel in dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft besteht. In diesem Falle kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen.
- 3.3 Bei italienischem Naturstein, insbesondere beim Travertin, sind auch größere Spachtelstellen üblich und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Es wird darauf hingewiesen, daß Natursteine Verfärbungserscheinungen unterliegen können. Verfärbungen können auftreten durch die Aufnahme und Abgabe von Wasser aus dem Verlegemörtel. Dies gilt insbesondere für Carrara-Marmor. Diese Verfärbungen stellen keinen Reklamationsgrund

- 3.3 dar. Dies gilt ebenso für Quarzadern in Natursteinen, insbesondere bei Trani- und Juramarmor, die zur natürlichen Beschaffenheit des Materials gehören und keinen Reklamationsgrund darstellen. Dies gilt auch, wenn in einem Musterstück keine Quarzader vorhanden gewesen ist. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, daß Natursteinmaterialien wie z.B. Nero-Marquina und Botticino-Marmor tonige Beimengungen enthalten können die zu einer leicht zerklüfteten Oberfläche führen, woraus keinen Reklamationsgrund abgeleitet werden kann.
- 3.4 Sämtliche Werkteile werden nicht fluatiert, imprägniert oder sonstwie nachbehandelt geliefert. Bodenplatten kommen ungefast zur Auslieferung, es sei denn die Leistungsbeschreibung sieht etwas anderes vor.
- 3.5 Für anzufertigende Werkteile wird die genaue Maßvorgabe vom Auftraggeber geliefert. Im Zweifelsfall ist vom Auftraggeber eine Fertigungszeichnung mit genauer Vermaßung vorzulegen. Sollte die Anfertigung von Fertigungszeichnungen durch die Firma Jahncke vereinbart werden, so sind diese für die Ausführung verbindlich. Sie sind vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu prüfen und zu genehmigen. Abweichungen von den erstellten Fertigungszeichnungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart, auf den Fertigungszeichnungen vermerkt und von den Vertragsparteien oder deren Vertreter unterschrieben wurden.
- 3.6 Für die Beachtung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften ist der Auftraggeber oder dessen Vertreter verantwortlich.

Ziffer 4 - Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort sowie bei Lieferung frei Wagen Baustelle - auf den Abnehmer über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluß der Verladung auf dem Wagen der Firma Jahncke GmbH. auf den Abnehmer über.

Ziffer 5 - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen für jeweils nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu verlangen oder entsprechende Teilleistungen abzurechnen. Sämtliche Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, sind sofort zahlbar rein netto, wenn nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Ist die VOB/B vereinbart worden, so gilt § 16 VOB/B.
- 5.2 Die Preise sind kalkuliert auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Löhne. Tarifliche Lohnerhöhungen, Materialpreiserhöhungen + Mehrwertsteuererhöhungen berechtigen uns zur Erhöhung der Angebotspreise, wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbarter Liefer-/Leistungszeit mehr als vier Monate liegen. Für jeden Prozentpunkt, um den der Lohn im Bauhauptgewerbe erhöht wird, erhöht sich der Angebotspreis um 0,65%. Die Mwst-Erhöhung wird voll auf den Auftraggeber umgelegt.
- 5.3 Die Kosten für einen statischen Einzelnachweis und für Bewehrungspläne sind im Angebotspreis nicht enthalten.
- 5.4 Kaufleute sind nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel der Ware die Zahlung zu verweigern. Dies gilt nicht bei Mängeln, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, die insbesondere rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Wird unberechtigt die Zahlung zurückbehalten, verliert der Käufer/Auftraggeber seinen Anspruch auf etwaige vereinbarte Nachlässe und Skonti.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren Schaden nach.

Ziffer 6 - Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Ziffer 7 - Gerichtsstand, sonstiges

- 7.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn unser Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage in Hamburg zu erheben.
- 7.2 Die eventuelle Unwirksamkeit von Bestimmungen des Vertrages nach dem AGB-Gesetz berührt weder den Bestand des Vertrages noch unsere AGB im übrigen.
- 7.3 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden, die von unseren Fahrern, Monteuren, Technikern oder Verkaufsrepräsentanten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Firma Jahncke GmbH.
- 7.4 Unsere Handelsvertreter bzw. Verkaufsrepräsentanten sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 7.5 Die Rückgabe von Waren ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Eine evtl. Gutschrift erfolgt abzügl. 25% Bearbeitungskosten.
- 7.6 Darüberhinaus gilt für Arbeiten incl. Verlegung die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teile B + C in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.